

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 7. Oktober 1988

207. Stück

552. Verordnung: Zusammenlegung des Zollamtes Hegyeshalom mit dem Zollamt Nickelsdorf
553. Verordnung: Änderung der Verordnung zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes
554. Kundmachung: Amtliche Prüfungs- und Gewährzeichen Dänemarks für Edelmetallgegenstände
555. Kundmachung: Aufhebung des § 2 der Wiener Ladenschlußverordnung durch den Verfassungsgerechtshof

552. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 24. September 1988 betreffend die Zusammenlegung des Zollamtes Hegyeshalom mit dem Zollamt Nickelsdorf

Auf Grund des § 14 Abs. 4 Z 2 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1975, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 337/1981, 570/1981, 115/1984 und 312/1987 wird verordnet:

Artikel I

Das Zollamt Hegyeshalom in Hegyeshalom (Ungarn), zugeordnet Nickelsdorf, wird mit dem Zollamt Nickelsdorf in Nickelsdorf (Anlage 2 Abschnitt A zum Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz) zusammengelegt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 10. Oktober 1988 in Kraft.

Lacina

553. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 24. September 1988, mit der die Verordnung zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes geändert wird

Auf Grund des § 14 Abs. 6 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1975, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 337/1981, 570/1981, 115/1984 und 312/1987 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Abgabenverwaltungsor-

ganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 509/1979, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 313/1987, wird wie folgt geändert:

In Abschnitt A der Anlage zu § 5 wird nach dem Zollamt Klingenbach eingefügt:

„Nickelsdorf	Hegyeshalom	Abfertigung im Eisenbahnverkehr“
--------------	-------------	----------------------------------

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 10. Oktober 1988 in Kraft.

Lacina

554. Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 14. September 1988 betreffend amtliche Prüfungs- und Gewährzeichen Dänemarks für Edelmetallgegenstände

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, in der Fassung der Markenschutzgesetz-Novelle 1977, BGBl. Nr. 350, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf amtliche Prüfungs- und Gewährzeichen Dänemarks für Edelmetallgegenstände entsprechend dem Übereinkommen betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen, BGBl. Nr. 346/1975, Anwendung findet, die im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen.

Graf

555. Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 26. September 1988 über die Aufhebung des § 2 der Wiener Ladenschlußverordnung durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Artikel 139 Abs. 5 B-VG und gemäß §§ 60 Abs. 2 und 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1976 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. Juni 1988, V 82/87-20, dem Bundesmi-

nister für wirtschaftliche Angelegenheiten zugestellt am 6. September 1988, § 2 der Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 15. November 1965 über den Ladenschluß an Werktagen (Wiener Ladenschlußverordnung), LGBl. Nr. 21/1965, als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. November 1988 in Kraft.

Graf

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.